

Herausgeber
Prof. Dr. Andreas Hoyer
Prof. Dr. Thomas Rotsch
Prof. Dr. Prof. h.c. Arndt Sinn
Schriftleitung
Prof. Dr. Thomas Rotsch
Redaktion (national)
Prof. Dr. Stefanie Bock
Prof. Dr. Michael Heghmanns
Prof. Dr. Holm Putzke
Prof. Dr. Thomas Rotsch
Prof. Dr. Anne Schneider
Prof. Dr. Prof. h.c. Arndt Sinn
Prof. Dr. Markus Wagner
Prof. Dr. Frank Zimmermann
Redaktion (international)
Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Richter am Kosovo Sondertribunal, Den Haag
International Advisory Board
Webmaster
Prof. Dr. Thomas Rotsch
Verantwortlich für die redaktionelle Endbearbeitung
Wiss. Mitarbeiterin Irina Isabel Pommerenke
Prof. Dr. Thomas Rotsch
Lektorat fremdsprachiger Beiträge
Gustavo Urquizo
Jaime Winter Etcheberry
Internetauftritt
René Grellert
ISSN
2750-8218

6/2023
2. Jahrgang

S. 349-416

Inhalt

AUFSÄTZE

Strafrecht

Plädoyer für einen Abschied von der Kategorie der sog. Dauerdelikte
Von Prof. Dr. Markus Wagner, Bonn 349

Das Strafrecht zwischen dem manifesten und dem wissenschaftlichen Weltbild
Zugleich eine Studie über die Grenzen einer Neurodogmatik des Vorsatzes
Von Dr. José Carlos Porciúncula, Brasília 355

Die Strafbarkeit des Filmens von Polizeieinsätzen
Zur Auslegung und Reformbedürftigkeit des § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB
Von Wiss. Mitarbeiter Christian Liefke, Bonn 366

Die Bekämpfung von Geldwäsche und Korruption im Grenzbereich der Unschuldsvermutung
Von Rechtsanwalt Dr. iur. Dr. rer. pol. Fabian Teichmann, LL. M. (London), St. Gallen 377

Europäisches Strafrecht

Hauptsache strafbar? Eine Bewertung des Kommissionsvorschlags für eine EU-Richtlinie zur
Bekämpfung der Korruption (COM [2023] 234 final)
Von Prof. Dr. Frank Zimmermann, Münster 383

100 Jahre INTERPOL: Zum Stand eines globalen Players in internationalen Strafverfahren
Von Dr. Karl Sidhu, Wiss. Mitarbeiter Matthias Grübl, München 396

Ausländisches Strafrecht

Zum Einfluss des deutsch-österreichischen Rechts auf das ungarische Strafrecht im
18. Jahrhundert
Von Prof. Dr. Elemér Balogh, Szeged/Ungarn 404

ENTSCHEIDUNGSANMERKUNGEN

Strafrecht

BGH, Beschl. v. 17.1.2023 – 2 StR 459/21; BGH, Urt. v. 17.5.2023 – 6 StR 275/22
(Die Begehung der gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung nach § 224 Abs. 1
Nr. 4 StGB durch Unterlassen)
(Wiss. Mitarbeiter Dr. Johannes Petersen, Würzburg) 409

BUCHREZENSIONEN

Strafrecht

Niklas Gräbener, Zweifelssatz und Verbandsstrafe
(RA Dr. Wolfgang Staudinger, Weißenburg) 415

Zum Einfluss des deutsch-österreichischen Rechts auf das ungarische Strafrecht im 18. Jahrhundert

Von Prof. Dr. Elemér Balogh, Szeged/Ungarn*

Die Hauptschwierigkeit in der Geschichte der ungarischen Strafrechtskodifizierung bestand darin, dass sie sich mit der Idee der Kodifizierung vertraut machen musste. Außerdem zeigte die ungarische Rechtsgeschichte im Mittelalter die starke Wirkung des italienischen Einflusses, aber in der Neuzeit änderte sich dies radikal. Vom 16. bis zum 19. Jahrhundert stand Ungarn unter der Anziehungskraft des österreichisch-deutschen Rechts. Dies war ein großer Vorteil im Bereich des Strafrechts. Denn die österreichische und die deutsche Strafgesetzgebung und Strafrechtsprechung gehörten in Europa zu den am weitesten entwickelten und die Kodifikationen waren in diesen Ländern weit fortgeschritten. Der Einfluss der österreichischen Gesetzbücher auf das ungarische Recht war intensiv, insbesondere das wichtigste, Ferdinanda (1656), das ins Lateinische übersetzt (Praxis Criminalis) und in das ungarische Corpus Juris aufgenommen wurde. Auch die Systematik und die Entflechtung von materiellem und prozessuellem Recht des ersten ungarischen Strafgesetzentwurfes (1712) folgten diesem österreichischen Gesetzbuch. So fand der berühmteste ungarische Hexenprozess unter Verwendung österreichischer und deutscher Rechtsquellen im Jahr 1728 in Szeged statt.

I. Einführung

Die ungarische Strafrechtskodifikation gestaltete sich von Anfang an problematisch. So erschwerte es den Prozess der Kodifikation, dass sich bis in das 19. Jahrhundert niemand a priori mit dem Phänomen der Kodifikation als solche auseinandersetzte. Materiell-rechtlich gesehen war nicht nur das Strafrecht davon betroffen, sondern auch das Privatrecht. Letzteres wurde – bis auf kleinere Bereiche, wie das Handels- und das Erbrecht¹ – sogar bis 1959 nicht kodifiziert. Jedoch verursachte die fehlende Kodifikation strafrechtlicher Tatbestände eine Rechtsunsicherheit, welche zu einer Reihe von gesellschaftlichen und politischen Problemen führte. Während im Mittelalter noch weitestgehend akzeptiert war, dass die Gerichte auf dem Lande fast instinktiv, höchstens nach dem örtlich üblichen Gewohnheitsrecht die Rechtspflege ausübten, so wurde eine solche Praxis in der Neuzeit unhaltbar. Bei Vergehen war es zwar kein Problem, dass Gerichte – z.B. in den Zipser Städten in Nordungarn – anders urteilten als in einem Bauerndorf in der ungarischen Tiefebene. Dass aber bspw. der Diebstahl eines Pferdes – d.h. die strafrechtliche Bewertung desselben Tatbestandes – innerhalb der Dörfer völlig unterschiedlich bemessen wurde, von der Todes-

* Der Verf. ist ordentlicher Professor am Lehrstuhl für Europäische Rechtsgeschichte an der Juristischen Fakultät der Universität Szeged (Ungarn). Dieser Aufsatz basiert auf dem Vortrag „Der Einfluss des österreichischen Rechts auf die ungarische Strafrechtskodifikation im 18. Jahrhundert“, gehalten auf der internationalen Konferenz CEELHC in Wien, 25.–27. September 2019.

¹ Handelsgesetz Nr. 37 v. 1875; Ehegesetz Nr. 31 v. 1894.

strafe bis zu einer winzigen Geldstrafe, konnte auf lange Zeit nicht akzeptiert werden.²

Die Notwendigkeit eines einheitlichen Strafgesetzes war zum damaligen Zeitpunkt nicht selbstverständlich. Vielmehr war es eine Erkenntnis der feudal-absolutistischen Staaten in Europa – abgesehen von England – dass die Gesellschaft durch ein einheitliches Strafgesetz reguliert werden kann. Im kontinentalen Europa wurden fast sämtliche Länder seit dem 17. Jahrhundert absolutistisch regiert, und zwar nicht ohne Folgen: In Frankreich und auch in den zahlreichen deutschen Ländern konnten die Regierungen diese Modernisierung als heimische Monarchen durchführen.

Ungarn orientierte sich im Mittelalter politisch-kulturell im Wesentlichen an Italien. Bezüglich der rechtsgeschichtlichen Kontakte sei hier nur auf die engen Beziehungen der geistlichen Gerichtsbarkeit³ hingewiesen, die verdeutlichen, dass Ungarn in diesen Jahrhunderten der südeuropäischen Region angehörte.⁴ Die Struktur und Kompetenzen der mittelalterlichen geistlichen Gerichte beweisen, dass sich in Ungarn – so wie in Italien und in Südeuropa generell – eine vikariale Gerichtsbarkeit durchgesetzt hatte. Diese Art der Jurisdiktion bedeutete, dass dem Diözesangericht erster Instanz und der allgemeinen Gerichtsbarkeit der bischöfliche vicarius generalis in spiritualibus vorstand.⁵

Ungarn wurde seit 1541 von Habsburger Königen regiert, sodass das hochentwickelte deutsch-österreichische Strafrecht die ungarische Rechtsentwicklung beeinflussen konnte. Diese Einflussnahme gestaltete sich jedoch sehr schwierig und war im 18. Jahrhundert im Wesentlichen ergebnislos. Ein wichtiges Ziel wurde jedoch erreicht: Ungarn erkannte, dass eine Kodifikation des Strafrechts unvermeidbar ist. Diese Entwicklung ist Gegenstand der nächsten zwei Abschnitte.

II. Eine Inspiration zur Kodifikation

Die Anfänge der ungarischen Strafrechtskodifikation sollen im Folgenden kurz zusammengefasst werden. Eine Kodifikation ist nicht vorstellbar ohne dogmatisches Denken. Von Strafrechtsdogmatik oder – allgemeiner – von Strafrechtswissenschaft zu sprechen, war geschichtlich gesehen ein relativ neues Phänomen. Im mittelalterlichen Europa verstand man unter iurisprudentia ausschließlich das Zivilrecht (ius civile)

² Der exzellente Rechtshistoriker bietet einen gründlichen und datenreichen Überblick über die Praxis der Strafjustiz in Ungarn im 18. Jahrhundert; *Hajdu, Büntett és büntetés a XVIII. század utolsó harmadában*, 1985.

³ Vgl. *Kéry*, in: Cordes/Lück/Werkmüller/Bertelsmeier-Kierst (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 2, 2. Aufl. 2008, S. 1–7.

⁴ Vgl. *Erdő*, in: Donahue (Hrsg.), *The Records of the Medieval Ecclesiastical Courts*, Bd. 6, 1989, S. 123–158.

⁵ Vgl. *Trusen*, in: Coing (Hrsg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der Privatrechtsgeschichte*, Bd. 1, 1973, S. 467–504.

und das kanonische Recht (*ius canonum*). Auch Dokortitel (*doctor legum/doctor decretorum* oder im Falle von beidem *doctor iuris utriusque*) konnten anfangs nur in diesen beiden (Rechts-)Gebieten verliehen werden. Das Strafrecht war weitgehend nicht von rechtswissenschaftlichem Interesse. Erst in der Neuzeit versuchte man Schritt für Schritt, die Rechtsinstitute sowie die Struktur des Strafrechts herauszuarbeiten, wie es auch in Ungarn zur damaligen Zeit der Fall war.

Die Untersuchung der Strafrechtsdogmatik ist aufschlussreich, weil der Aufbau der legislatorischen Entwürfe auch den Entwicklungsstand des zeitgenössischen Rechtsdenkens widerspiegelt. Die Dogmatik an sich besitzt also im Allgemeinen keine selbstständige kreative Kraft, kann aber als ein zuverlässiges Indiz zur Untersuchung der Strafrechtswissenschaft betrachtet werden.

Die Strafrechtskodifikation begann in Ungarn Anfang des 18. Jahrhunderts und intensivierte sich in den Jahrzehnten des sog. Vormärz bis in das Jahr 1848 hinein; während das erste Strafgesetzbuch⁶ tatsächlich erst im Jahre 1878 erlassen wurde. Das Verhältnis zwischen Wien und Pressburg/Pozsony, heute Bratislava (d.h. zwischen König und den Ständen), war nicht problemlos, doch kann man aus heutiger Sicht offen sagen, dass die österreichischen Herrscher die ungarische ständische Verfassung in der Regel akzeptierten.⁷ Das ungarische Königreich gehörte eigentlich nie zu den sog. österreichischen Erbländern, sodass Ungarn stets unabhängig – nach den eigenen Rechtsquellen – leben konnte. Wien war nicht immer gegen die Modernisierung des Landes. Vielmehr gibt es eine Reihe von Beispielen, bei denen fortschrittliche Gesetzesvorschläge der Habsburger Könige an der Opposition der ungarischen Stände scheiterten.

In der Neuzeit hat sich die Welt zunehmend schnell entwickelt, die Herausforderungen mussten bewältigt werden – so auch im ungarischen Recht. Unvermeidbare Fragen der gesellschaftlichen, politischen, aber auch der wirtschaftlichen

Entwicklung wurden rechtlich formuliert, weil die geschilderte Beziehung zwischen Wien und den ungarischen Ständen diese Art der Kommunikation bevorzugte. Das Leben des Landes war teils durch Gesetze, teils durch das Gewohnheitsrecht (*consuetudo*) geregelt. Beide Rechtsquellen waren legitim, jedoch konnte die Politik nur über erstere verfügen. Vorherrschende Rechtsquelle war in der Regel das Gewohnheitsrecht, doch kamen praktikable und nützliche Gesetze ebenfalls zur Anwendung. Das zeitgenössische ungarische Rechtsquellensystem wies zahlreiche Lücken auf und wandte oft sowohl veraltete⁸ als auch ausländische Rechtsquellen⁹ an. Daher bestand weiterhin überaus breiter Spielraum für richterliche Willkür.

Diese Situation war besonders im Hinblick auf das Strafrecht bedauerlich. Die ungarische Rechtspflege funktionierte auch in der Neuzeit wohl noch nach dem Muster des späten Mittelalters. Das Strafrecht war weder materiell- noch verfahrensrechtlich kodifiziert worden. Das bedeutendste Rechtsbuch von István Werbőczy, das *Tripartitum* (1514), umfasste im Wesentlichen nur so viele strafrechtliche Artikel, wie für das adelige Privatrecht unbedingt nötig waren. In dieser sonst unentbehrlichen Rechtsquelle ging es aber praktisch gar nicht um ein allgemeines, öffentlich-rechtliches Strafrecht, das die hauptsächliche Entwicklungslinie darstellte. Die Gerichte urteilten generell nach eigener Überzeugung und Rechtsquellen, die anwendbar schienen. Im Mittelpunkt stand aber das Menschenleben, sodass es keineswegs gleichgültig war, dass die Gerichtspraxis in einem sonst einheitlichen Staat die Tatbestände sehr unterschiedlich beurteilte.

Aufgrund der allgemeinen Sicherheit war auch der Wiener Regierung die Rechtseinheit im Strafrecht außerordentlich wichtig. Deshalb initiierte der König¹⁰ wiederholt, dass Strafgesetze geschaffen wurden. Gegen diese „königliche propositiones“ richtete sich oft allein deshalb eine spontane Opposition, weil die Initiative von fremden Beratern aus Wien kam. Die Strafrechtsreform war dennoch ein politisch

⁶ Das ungarische Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen, Gesetz Nr. 5 v. 1878 (sog. Csemegi-Gesetzbuch), abrufbar unter

<https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=87800005.TV&txtrefere=94500007.TV> (4.12.2023); es handelte sich um das erste ungarisch-sprachige und umfassende Strafgesetzbuch in der Geschichte Ungarns, dessen Allgemeiner Teil bis 1951 und dessen Besonderer Teil bis 1962 in Kraft blieb.

⁷ Als Grundstein galt für dieses verfassungsrechtliche Verhältnis die sog. *Pragmatica Sanctio* (1723), ein Grundgesetz der ungarischen ständischen Verfassung (approbiert natürlich auch vom König), wonach die ungarischen Stände den Anspruch der Habsburger Dynastie auf den ungarischen königlichen Thron auch des Frauenzweiges akzeptiert hatten. Auf dieser Grundlage ist der sog. Ausgleich im Jahre 1867 zwischen Österreich und Ungarn zustande gekommen. Darunter versteht man die verfassungsrechtlichen Vereinbarungen, durch die das Kaisertum Österreich in die Doppelmonarchie Österreich-Ungarn umgewandelt wurde; vgl. *Seewann*, in: *Sundhaussen/Clewing* (Hrsg.), *Lexikon zur Geschichte Südosteuropas*, 2016, S. 99–101.

⁸ Die ungarischen Gerichte konnten seit der Herrschaftszeit (1000–1038) des ersten ungarischen Königs, Stephan I. der Heilige alle Gesetze anwenden, bevorzugten aber in der Neuzeit nur noch das Rechtsbuch von István Werbőczy (*Opus Tripartitum juris consuetudinarii incltyti regni Hungariae partiumque eidem annexarum*, 1514), in dem praktisch das gesamte Gewohnheitsrecht des ganzen Landes (vor allem das adelige Privatrecht) zusammengefasst war. Dieses Werk galt bis 1848 als die „Bibel des Adels“. Die erste Auflage der Handschrift wurde – auf eigene Kosten des Verfassers – in Wien im Jahre 1517 gedruckt.

⁹ Auf dem Gebiet des Strafrechts ist von diesen – als die bekannteste – die Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns Ferdinands III. (*Ferdiananda*, 1657) zu nennen.

¹⁰ Nach der ungarischen Verfassung konnten die Gesetze zwar unter Zusammenarbeit des Königs und der Stände (d.h. des Reichstages), jedoch ausschließlich in den vom König vorgelegten Sachen verfasst werden. Einen Gesetzesvorschlag (*propositio*) konnte also nur der König vorlegen, die Deputaten (*ablegati*) konnten bloß Bitten (*postulata*) einreichen.

weitgehend neutrales Gebiet, auch wenn die Kodifikation trotz allem sehr langsam voranging.

Nach dem Rechtsdenken im Mittelalter handelte es sich beim Strafrecht nicht um eine Wissenschaft, die tauglich und würdig wäre, sie zu studieren. Für den damaligen Staat war nur wichtig, dass die Missetäter bestraft wurden (*ne crimina remaneant impunita*)¹¹. Denselben Anspruch verfolgte auch der absolutistische Staat. Eine rechtliche Grundlage war nicht entscheidend, da die Täter sich durch ihre strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen ohnehin über das Gesetz hinweggesetzt hatten. Eine gewisse Annäherung an eine Kodifikation ist dem *Tripartitum* trotzdem zu entnehmen: Werbőczy gruppierte die *crimina* nach „Bestrafungsarten“. Gebildete Gruppen waren etwa Treulosigkeit (*nota infidelitatis*), Gewalttaten (*actus maioris vel minoris potentiae*), Ehrlosigkeit (*infamia*), böswillige Prozessführung (*calumnia*) etc. Als Rechtsfolgen sahen sie die gleichen Strafen vor, z.B. bei Treulosigkeit eine konjunktive Sanktion, d.h. die Enthauptung des Verurteilten und die Beschlagnahmung seines Vermögens.

Jedoch fand man kaum sog. allgemeinrechtliche Bestimmungen. Lediglich einige wichtige Distinktionen wie etwa Vorsatz und Fahrlässigkeit wurden in der Strafzumessung berücksichtigt. Ein charakteristisches Merkmal ist auch, dass die ungarische Gesetzgebung nach dem Scheitern eines frühen Gesetzesvorschlags (1712) nur so viel zur Modernisierung des peinlichen Systems beitragen konnte, dass sich die Anzahl der Tatbestände der Treulosigkeit im Jahre 1723 auf zehn verminderte.

Dieser erste ungarische Gesetzesvorschlag von 1712 orientierte sich stark am österreichischen Vorbild: Die Dogmatik war identisch (erster Teil: Verfahrensrecht, zweiter Teil: materielles Recht). Allerdings gab es inhaltlich eine Reihe von selbständigen Lösungen, die teils aus rechtstheoretischer Sicht sehr bemerkenswert sind (z.B. die ausführliche Regelung der fahrlässigen Tötung), teils plastisch zeigen, dass der Autor¹² des Entwurfes ganz bewusst auch die tatsächliche Gerichtspraxis und das allgemeine ungarische Gewohnheitsrecht bevorzugte. Dieses Werk war folglich eine Mischung aus entwickelter österreichischer (fremder) Dogmatik und rückständigem (einheimischen) ungarischen Gewohnheitsrecht.

Die Strafrechtswissenschaft im modernen Sinne ist letztlich eine Errungenschaft der neuzeitlichen europäischen Rechtsentwicklung. Mit Blick auf das römisch-kanonische Recht (*ius commune*) sollte nun auch das Strafrecht dogmatisch geregelt werden. Es existierte aber kein fertiges Vorbild, da auch die justinianische Kodifikation das Strafrecht nicht systematisiert hatte.¹³ Auch die frühmittelalterlichen germa-

nischen Rechtsbücher (*leges barbarorum*) waren wenig aufschlussreich. Die hochmittelalterlichen Spiegel haben ebenfalls wenig zur Entwicklung beigetragen.¹⁴ Hinsichtlich der ungarischen Entwicklung in der Neuzeit ist aber die Kenntnis der deutsch-österreichischen Rechtsentwicklung von besonderer Bedeutung.

Das im Mittelalter stärker an Südeuropa orientierte ungarische Rechtsleben wurde durch die Habsburgermonarchie – vor allem durch die Habsburger Herrscher –, stark beeinflusst. Dies ist insofern ein rechtshistorisches Glück, als das Strafrecht in der deutschsprachigen Rechtskultur zu dieser Zeit durch seine charakteristische philosophische Prägung zu einem der entwickelten Zentren der allgemeinen Rechtsentwicklung gehörte.

Die deutsche juristische Denkweise hatte eine Systematisierung entwickelt, die sich an der Praxis orientierte: Vor allem das Strafrecht musste kodifiziert werden. Das Strafgesetz sollte allgemeine Regeln beinhalten und somit praktischen Erwartungen dienen. Die ersten sorgfältig systematisierten Gesetze (Halsgerichtsordnungen u.ä.) entsprachen eben diesen Bedürfnissen. So war die *Constitutio Criminalis Carolina* (1532) noch sehr kasuistisch, die Kodizes des 17. bis 18. Jahrhunderts spiegelten aber schon eine gründlich überlegte Dogmatik wider. Das wichtigste Merkmal war die einheitliche Regelung von materiellem Recht und Verfahrensrecht in einem Gesetz, wobei das Verfahrensrecht vorangestellt war.

Die für die ungarische Rechtspflege wichtigste strafrechtliche Rechtsquelle des deutschen Raums war die österreichische „peinliche Landgerichtsordnung“ (1656), die Ferdinanda. Diese wurde als lateinische Übersetzung auch in die ungarische Gesetzessammlung 1696 (*Corpus Juris Civilis Hungarici*) inkorporiert und blieb auf diese Weise bis 1844¹⁵ praktisch gültiges Recht.

III. Indirekter Einfluss auf die zeitgenössische ungarische Praxis – Ein paradigmatisches Kapitel

Abgesehen von dem während der verfassungswidrigen¹⁶ Regentschaft von Joseph II. erlassenen materiellen Strafrecht-

köréből, 2013. Die deutschsprachigen Studien davon: Grundprinzipien des römischen Strafrechts, S. 31–50; Das Adulterium als ein das Ansehen der römischen Familie verletzendes Verbrechen, S. 87–106; Ausgewählte gesetzliche Straftatbestände im antiken Rom und in unserem geltenden Recht, S. 137–146.

¹⁴ Vgl. *Antal*, in: Balogh (Hrsg.), *Schwabenspiegel-Forschung im Donaugebiet*, 2015, S. 73–83.

¹⁵ Mit dem Gesetz Nr. 2 v. 1844 wurde die ungarische Sprache als Amtssprache im ungarischen Königreich (anstatt des Lateinischen) eingeführt, vgl. Szekfű (Hrsg.), *Iratok a magyar államnyelv kérdésének történetéhez 1790–1848*, 1926.

¹⁶ Die Verfassungswidrigkeit richtet sich nach dem damaligen ungarischen Verfassungsrecht, wonach nur derjenige legitimer Herrscher in Ungarn sein konnte, der sich vom Erzbischof von Esztergom (Gran) mit der Heiligen Krone krönen ließ. Joseph II. lehnte dies bewusst ab, um nicht gezwungen zu sein, einen Eid auf die ungarische Verfassung

¹¹ *Jerouschek*, ZRG KA 89 (2003), 323; *Rüping/Jerouschek*, *Grundriss der Strafrechtsgeschichte*, 6. Aufl. 2011, S. 75–76.

¹² Prof. *Michael Bencsik*, an der ersten ungarischen Universität zu Nagyszombat (Tyrnava), zugleich Rechtsanwalt, Senator und Gesandter der Stadt.

¹³ Der Szegediner Römischrechtler, Prof. *Molnár* hat dem antiken-römischen Strafrecht von Justinian mehrere Aufsätze gewidmet, die in einem Sammelband publiziert worden sind: *Molnár*, *Ius criminale Romanum, tanulmányok a római jog*

setzbuch (*Sanctio criminalis Josephina*) – das 1787 auch in Ungarn in Kraft gesetzt wurde und den ungarischen Richtern somit drei Jahre lang *de iure* als gültiges Recht zur Verfügung stand, aber kaum in Anspruch genommen wurde – hatte das Land kein als wirksam angesehenes Strafgesetzbuch. Dieses Gesetz wurde im darauffolgenden Jahr (1788) auch ins Ungarische übersetzt¹⁷, sodass diese Rechtsquelle zum Studium der zeitgenössischen ungarischen Rechtssprache hervorragend genutzt werden kann. Andere österreichische Strafgesetze erlangten in Ungarn nie eine Geltung (so galt z.B. auch die *Theresiana* in Ungarn nicht als gültiges Gesetz). Die bereits erwähnte *Ferdinanda* – in Ungran als *praxis criminalis*¹⁸ bezeichnet – hatte aber eine echte rechtshistorische Karriere in Ungarn:

Sie wurde im berühmtesten ungarischen Hexenprozess in Szeged (1728) angewandt.¹⁹ Dieses Verfahren brachte die meisten verurteilten Opfer (zwölf plus eins)²⁰ in der Geschichte der Hexenverfolgung Ungarns hervor: Etwa doppelt so hoch lag die Gesamtanzahl der Opfer, die anderen sind bereits im Laufe des Prozesses, besonders infolge von Folter und Wasserproben ums Leben gekommen. Was war die Rechtsquelle in diesem Prozess? Ein Strafgesetzbuch existierte in Ungarn noch nicht (obwohl der erwähnte Entwurf von Bencsik aus dem Jahre 1712 den Richtern bekannt sein konnte). Allerdings stand die *praxis criminalis*, deren Text im *Corpus Iuris Civilis Hungarici* zu lesen war, allen Richtern zur Verfügung. Daneben waren auch das Werk von Benedict Carpzow (Leipzig), die *Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium* (1635) und der Peinliche sächsische Inquisitions- und Achtprozess (1638) bekannt. Die rechtlichen Kontakte zwischen Leipzig und Ungarn waren verblüffend lebendig.

Die wichtigste Quelle war also die *praxis criminalis*. Diesen Art. 60 legte fest:

„Wer Zauberey treibt, ist landtgerichtlich zu bestraffen.“

Der Begriff „Zauberei“ ist im Großen und Ganzen identisch mit dem der Hexerei und stellt mithin einen irrationalen Tat-

abzulegen. So übte er zwar die Rechte eines Monarchen aus, erfüllte aber die wichtigste Anforderung der ungarischen Verfassung nicht. Außerdem erhielt er einen Spitznamen: Er wurde zum „König mit dem Hut“ der ungarischen Geschichte, vgl. *Barta Jr.*, *A kalapos király emlékezete. II. József és Magyarország*, 2012.

¹⁷ *Közönséges törvény a vétkekről és azoknak büntetéséről v. 1788.*

¹⁸ Vgl. *Béli/Kajtar*, *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 4/1994, 325; *Béli*, in: *Mezey* (Hrsg.), *Strafrechtsgeschichte an der Grenze des nächsten Jahrtausends*, 2003, S. 110–121.

¹⁹ Die Prozessakten sind übersetzt und in einem Band publiziert worden: *Brandl/Tóth* (Hrsg.), *Szegedi boszorkányperek 1726–1744*, 2016. Vgl. *Soldan/Heppel/Ries*, *Geschichte der Hexenprozesse*, 1986; *Behringer* (Hrsg.), *Hexen und Hexenprozesse in Deutschland*, 2. Aufl. 1993; *Bató*, *Jogtörténeti Szemle* 1/2004, 34; *Balogh*, *Jogtörténeti Szemle* 4/2004, 1.

²⁰ Zum Hintergrund der „plus eins“ siehe sogleich.

bestand dar. Die Inquisition im Zusammenhang mit Hexen beinhaltete drei Handlungstypen: 1. wenn die Zauberer selbst eine derartige Geständnis ablegen und dies entsprechend beweisen oder glaubhaft machen, 2. wenn die verdächtige Person Menschen oder Tieren Schaden zugefügt hat und 3. wenn unverdächtige Personen von den Verdächtigen behaupten, etwa unerlaubte Praktiken angewandt zu haben (z.B. Wahrsagung). Ein entsprechender Prozess wurde ausführlich im Gesetz geregelt. Die Untersuchung sollte auch auf den Wohnort des Verdächtigen ausgedehnt werden, um zauberische Sachen (Öl, Salben, schädliche Pulver, usw.) zu finden. Die verschiedenen Öle und Salben hatten eine besondere Bedeutung im Szegediner Prozess, weil der Hauptangeklagte, Dániel Rózsa (der übrigens etwas früher ein Rat im Stadtssenat gewesen war und im Verfahren letztendlich zum Tode verurteilt wurde), als einer der bedeutendsten Parfümhändler der Stadt galt.

Das Gesetz behandelt die Voraussetzungen der Anordnung der Folter in sechs Punkten und enthält 20 Fragen, die der Richter den vom Teufel „vorbereiteten“ Hexen zu stellen hat. Den Hexenprozessen lag die wesentliche Annahme zu Grunde, dass den Angeklagten von dem klugen Teufel (= vgl. die Etymologie Lucifer) geholfen wird, dem „armen“ Richter dementsprechend mit allen vorstellbaren intellektuellen Mitteln geholfen werden muss. In diesem Sinne wurde auch die berühmteste Quelle, der *Hexenhammer*²¹, (ein Exemplar des Hexenhammers stand wahrscheinlich auch den Richtern in Szeged zur Verfügung) verfasst, d.h. der Richter brauchte alle Hilfsmöglichkeiten im Kampf gegen den Teufel. Die österreichische Rechtsquelle vertrat aber einen ganz anderen Standpunkt, indem sie die Anwendung der (kalten) Wasserprobe ausdrücklich verbot:

„Es soll auch die Erforschung durch das kalte Wasser, als ein ungewiß: betrügliches Ding nicht gebraucht werden.“ (Art. 60, § 4).

Das (End)Urteil lautete in der Regel:

„Straff des Feuers, welche doch auf erheblichen Umständen und wann der Schaden nicht groß, bey bueßfertigen Leuthen, durch die vorhergehende Enthauptung gelindert werden kann.“ (Art. 60, § 5)

Das ist auch im Szegediner Prozess so geschehen: eine junge Frau wurde am Vorabend der Hinrichtung aus Gnade mit einem Schwert enthauptet (sie war die „plus eins“-Person). Diese nennenswerte Hinrichtung fand auf einer Insel der Theiß statt. Die Insel existiert seit langem nicht mehr²², es ist

²¹ *Kramer*, *Der Hexenhammer, Malleus maleficarum*, kommentierte Neuübersetzung 2000.

²² Mit den großen Flussregulierungen in Ungarn Ende des 19. Jahrhunderts wurden viele Nebenflüsse abgeschnitten und die Flussbettverhältnisse änderten sich erheblich (Verkürzung), infolgedessen verschwanden viele kleine und große Inseln, bspw. die *Boszorkánysziget* (Hexeninsel) in Szeged.

auch keine Zeichnung überliefert. Die Uferstrecke in unserer Stadtmitte, wo damals wahrscheinlich die Hinrichtungen stattgefunden haben, wird „Hexeninsel“ (Boszorkánysziget) genannt.

Wir Bürger der Universitätsstadt Szeged erinnern uns mit Respekt an diese unglücklichen „Hexen“, die aufgrund österreichisch-deutscher Rechtsquellen, aber von einfältigen ungarischen Richtern verurteilt worden sind (das Gericht war der Stadtrat selbst, also die Urteilsfinder waren keine echten Juristen, besonders nicht Gelehrte). Erst die frische Luft der Aufklärung²³ hatte den Hexenwahn aus Europa,²⁴ zugleich auch aus Ungarn vertrieben.

Karten aus der Vergangenheit zeigen jedoch, wo sie sich befand. Vgl. Gesetz Nr. 14 v. 1884 über die Theiß.

²³ Vgl. *Schmoeckel*, Humanität und Staatsraison, Die Abschaffung der Folter in Europa und die Entwicklung des gemeinen Strafprozeß- und Beweisrechts seit dem hohen Mittelalter, 2000.

²⁴ Vgl. *Jerouschek*, Die Hexen und ihr Prozess, Die Hexenverfolgung in der Reichsstadt Esslingen, 1992.
